

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Lachte im Gebiet der Stadt Celle vom 16.12.2011

Aufgrund des § 115 Abs. 2 NWG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 und § 78 Abs. 3 und Abs. 4 WHG, § 91 Abs. 2 NWG sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat der Rat der Stadt Celle beschlossen:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung der Hochwasserrückhaltung und des schadlosen Hochwasserabflusses wird das Überschwemmungsgebiet der Lachte zwischen der Stadtgrenze etwa bei Flusskilometer +8.000 (oberhalb der "Blauen Brücke" der Landesstraße 1.282) im Osten und der Linie im Verlauf der Straßen Lachtehäuser-Straße, Wittinger Straße und Kreisstraße K74 (Ortsteil Lachtehausen) sowie Hoheweg (Osterbruch) im Westen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich aus dem mit veröffentlichten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 40.000 (Anlage 1) sowie 3 Plänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/3). Der Übersichtsplan und die Pläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Gewässerbetten der Lachte und der in sie einmündenden Oberflächengewässer sind nicht Teile des Überschwemmungsgebiets.
- (3) Die Veröffentlichung der Pläne im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/3) wird dadurch ersetzt, dass deren Ausfertigungen bei der Stadt Celle, untere Wasserbehörde, aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbote, Freistellungen

- (1) Verbote und Genehmigungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 Abs. 1 WHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gemäß § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG wird innerhalb des im Zusammenhang bebauten, zum Wohnen genutzten Siedlungsbereichs "Lachtehausen Ost" die Errichtung von offenen Nebengebäuden bis zu 20 m² Grundfläche, insbesondere offenen Kleingaragen und Schuppen, sowie von sonstigen der zweckentsprechenden Grundstücknutzung dienenden baulichen Nebenanlagen vom Verbot des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG freigestellt, soweit die Errichtung nicht mit einer Erhöhung der Geländeoberfläche verbunden ist (Freistellungsbereich Siedlung).
- (3) Gemäß § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG wird die Errichtung von ortsüblichen Stacheldraht-Weidezäunen oder mobilen Elektrozäunen, von Fanggattern außerhalb der flussnahen Hochwasser-Abflussbereiche und von selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.
- (4) Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG wird das Lagern von Stroh-, Heu und Silageballen, Stammholz sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines

Jahres allgemein zugelassen mit der Maßgabe, dass die Materialien bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Lachte oder der Freitagsgaben bei steigenden Pegelständen über die Ufer zu treten drohen.

- (5) Gemäß Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG wird die Wiederaufforstung vorhandener Waldflächen (§ 12 Abs. 4 NWaldLG) sowie die Errichtung bzw. Erweiterung von Wildschutzzäunen in vorhandenen Waldflächen allgemein zugelassen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über die Feststellung eines Überschwemmungsgebiets für die Lachte zwischen der Kreisgrenze Celle/Gifhorn und der Mündung der Lachte in die Aller vom 14.12.1993 (Amtsbl. Lbg. Nr. 2 v. 15.01.1994, S. 34) im Gebiet der Stadt Celle aufgehoben.

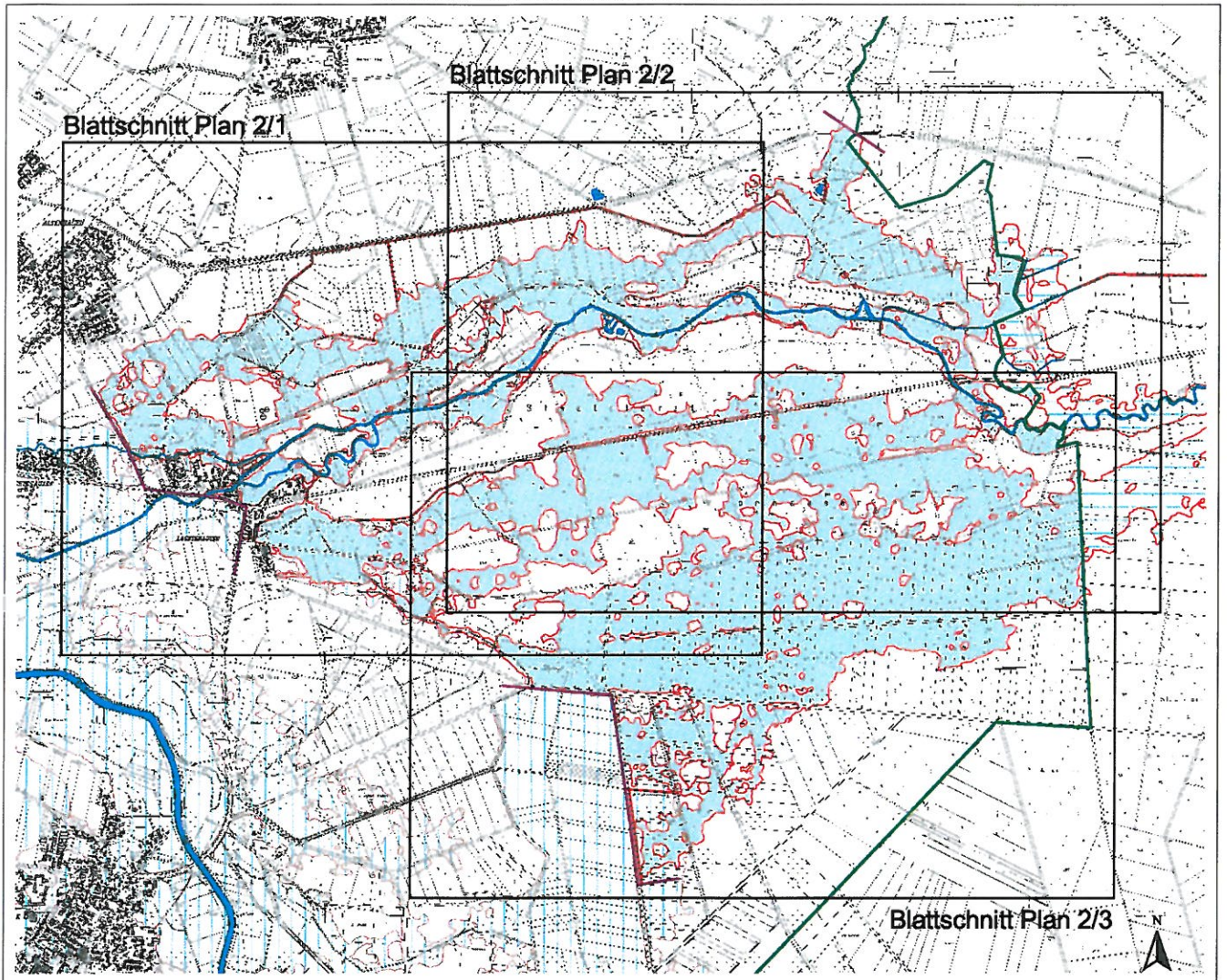
Celle, den 16.12.2011

(Mende)

Überschwemmungsgebiet der Lachte im Gebiet der Stadt Celle

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 16.12.2011

Übersichtskarte Maßstab 1 : 40.000



Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

Übersichtskarte

Überschwemmungsgebiet der Lachte
im Gebiet der Stadt Celle
Anlage 1 zu § 1 (2) der Verordnung vom xx.xx.2011

Legende

- Überschwemmungsgebiet
- Städtebereiche mit Freistellung (§ 2 Abs. 2)
- Bearbeitungsgrenzen
- Überschwemmungsgebiet der Mittelaller (festgesetzt - nachrichtlich)
- Überschwemmungsgebiet außerhalb des Stadtgebiets (Stand der vorläufigen Sicherung 08.07.2009 - nachrichtlich)
- Fließgewässer Aller, Lachte und Nebengewässer
- Stadtgrenze

Maßstab 1 : 40.000

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 16.12.2011 die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Lachte im Gebiet der Stadt Celle einschließlich Verordnungskarte beschlossen.

Celle, den 16.12.2011

Oberbürgermeister

Ausgefertigt

Celle, den



Oberbürgermeister